

art gerecht Kolleg für Mensch und Hund

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Hundepension

Im Vertrag zur zeitweisen Unterbringung und Betreuung von Hunden genannter Hund soll während der angegebenen Zeit in der Hundepension **art gerecht** untergebracht werden.

Die Hundepension verpflichtet sich den o.g. Hund in den Räumlichkeiten gemäß Anschrift unter zu bringen und artgerecht zu versorgen.

art gerecht gewährleistet jedem in Pension gegebenen Hund während der vereinbarten Pensionsdauer auf dem umzäunten Privatgelände ausreichend Freilauf zu verschaffen.

Der Preis gilt wie im Pensionsvertrag angegeben und wird am Bringtag (unter Abzug der Reservierungsgebühr) fällig.

Der Bringtag zählt in voller Höhe als Pensionstag. Der Abholtag zählt nur dann nicht als Pensionstag, wenn der Hund in der Zeit von montags – samstags bis 10:00 Uhr abgeholt wurde.

Bei Vertragsabschluß ist eine Reservierungsgebühr von 50% des Gesamtbetrages zu zahlen. Der Hundebesitzer erhält dann (per Fax, Email oder Post) eine von der Hundepension unterschriebene Vertragskopie als Buchungsbestätigung.

Bei Vertragsrücktritt bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin sind 40,00 Euro Entschädigungsaufwand zu bezahlen. Bei Rücktritt von weniger als 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin beläuft sich die Entschädigung auf den kompletten Anzahlungsbetrag.

Die Hundepension hält die Hunde nicht in Einzelzwingern sondern in Gruppen. Der Hundehalter wird vor Aufnahme des Hundes darauf hingewiesen, dass sein Hund auf eigene Gefahr in die Pension gegeben wird. Dieses bezieht sich ausdrücklich auf die anderen in Pension befindlichen Hunde bzw. auf Auseinandersetzungen zwischen den Tieren und deren Verletzungsfolgen. Der Hundehalter erklärt sich damit einverstanden, dass alle Bemühungen ohne Ansehen der Kosten, durch einen Tierarzt oder sonstige Dritte bei Erkrankungen oder im Falle eines Unfalls / Verletzung erfolgen sollen. Die hierbei entstehenden Kosten werden in voller Höhe durch den Hundehalter übernommen.

Der Hundehalter versichert, dass sein Hund die nachfolgend genannten Impfungen besitzt. Die Hundepension übernimmt keinerlei Gewähr und schließt jeden Schadenersatz für Folgeschäden vertraglich zugesicherter Impfungen aus.

Der Hundehalter versichert dass sein Hund innerhalb des letzten Jahres folgende Impfungen erhalten hat: Tollwut, Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, (Virushusten nach Absprache).

Wurde der Hund nicht nachweislich (TA) in den letzten 4 Wochen mit einem Spot On Präparat gegen Zecken und Flöhe behandelt, behält sich die Hundepension vor den Hund kostenpflichtig mit entsprechenden Mitteln vorsorglich zu behandeln.

Der Impfpass ist bei Übergabe des Hundes in der Hundepension zu hinterlegen.

Der Hundehalter wird unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche Störungen auftreten. Der Hundehalter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Hundepension der Aufenthaltsort des Hundehalters bekannt ist, so dass die Hundepension den Hundehalter auch tatsächlich jeder Zeit nachrichtlich erreichen kann.

Besonderheiten der Verpflegung und medizinischen Versorgung sind durch den Hundehalter vor Aufnahme des Hundes ausdrücklich anzugeben.

Wird ein Hund nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt und wurde die Aufenthaltsdauer nicht verlängert, ist die Hundepension berechtigt, den Hund nach einer Übergangszeit von 10 Tagen in einem Tierheim oder einer anderen Tierpension unter zu bringen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Hundehalter in Rechnung gestellt.

Dem Hundehalter ist bekannt, dass läufige Hündinnen nicht aufgenommen werden. Sollte ein Hundehalter eine läufige Hündin in Pension geben und dies verschweigen, wird für die dann auftretenden Folgen keine Haftung übernommen. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.

Der Verdacht auf eine Erkrankung des in Pension zu gebenden Hundes ist ausdrücklich vom Hundehalter bekanntzugeben. Die Pension art gerecht übernimmt keine Haftung für kranke Hunde und deren Folgen.

Die Pension hat eine Betriebshaftpflichtversicherung, die aber nicht die unter Punkt 3 genannten Fälle erfasst.

Die Pension schließt jede Haftung auf Schadenersatz aus, es sei denn Schäden werden aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung herbeigeführt. Gleiches gilt für die Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.